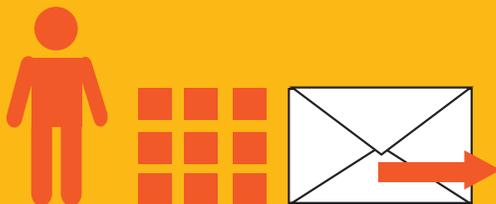


Das Referat Planfeststellungsverfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zuständige Koordinierungsstelle und Planfeststellungsbehörde für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, Eisenbahnen, Energieversorgungsleitungen, Flughäfen und Landeplätze sowie eingeschränkt Straßenbahnen.



Ansprechpartner im Referat Planfeststellungsverfahren sind:

Herr Hundrieser, Referatsleiter

Tel.: +49 345 514-1280

E-Mail: christian.hundrieser@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Düring, Referent

Tel.: +49 345 514-1751

E-Mail: andreas.duering@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Sander, Koordinator

Tel.: +49 345 514-1343

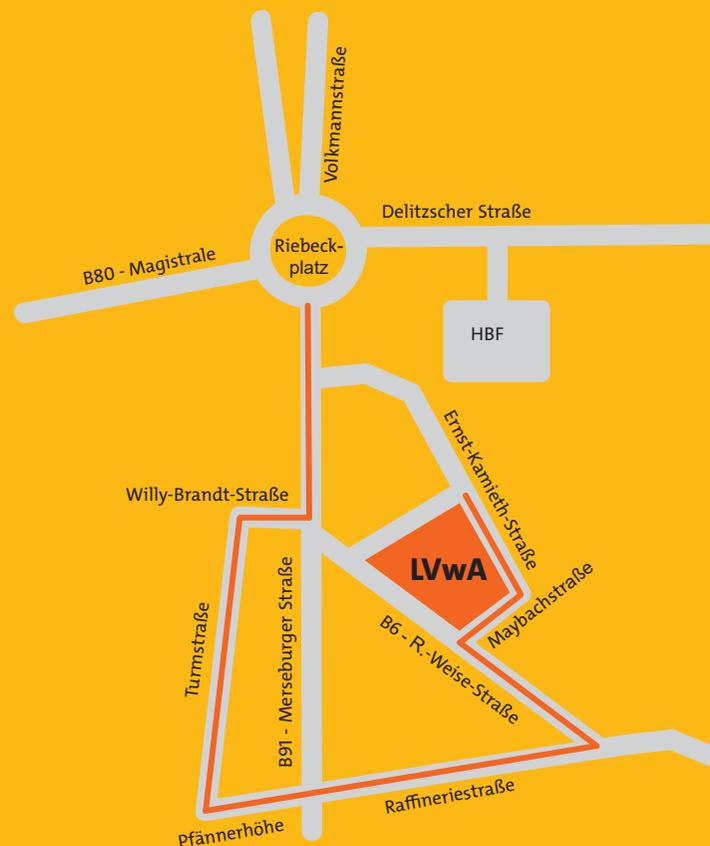
E-Mail: michael.sander@lvwa.sachsen-anhalt.de

### Weitere Informationen

Auf der Webseite des Landesverwaltungsamtes finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Planfeststellungsverfahren unter:  
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/planfeststellung/>

Laufende Verfahren können Sie unter:  
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/einsehen>.

### Anfahrtsskizze



**Rechtliche Zulassung von Bauvorhaben durch Planfeststellungsverfahren**

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt  
Landesverwaltungsamt  
Stabstelle Kommunikation

Redaktion: Referat Planfeststellungsverfahren  
Stand: Juni 2018

Bild-Innenseite, linkes Bild: <http://de.freeimages.com>

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

E-Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)



## Rechtliche Zulassung von Bauvorhaben durch Planfeststellung

Gut ausgebaute Verkehrsverbindungen sind für die Bevölkerung und Wirtschaft unerlässlich. Nicht nur, um die heutigen Verkehrsströme zu bewältigen, sondern auch um Städte und Gemeinden von stark frequentierten Ortsdurchfahrten zu entlasten oder Unfallschwerpunkte zu entschärfen.

### Grundsätzliches zur Planung und zum Planfeststellungsverfahren

Die technische Planung von z.B. Straßenbauvorhaben ist in der Regel Aufgabe der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Am Ende einer solchen Planung steht bei bedeutsamen Straßenbaumaßnahmen, z. B. dem Neu- oder Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen in Sachsen-Anhalt, der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes. Der Beschluss berechtigt den Vorhabenträger allerdings nicht, Grundstücke oder Rechte Dritter ungefragt in Anspruch zu nehmen. Die Planfeststellung macht Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig. Sie bildet aber die Grundlage für die Enteignung und die vorzeitige Besitzeinweisung, wenn keine Einigung zustande kommt. Ein besonderes Merkmal der Planfeststellung ist die sogenannte „Konzentrationswirkung“. Alles Notwendige wird umfassend im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Neben der Planfeststellung sind keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

### Die Anhörung als wichtiger Teil der Planfeststellung

Ob Straßenbau, Betriebsanlage einer Eisenbahn, Flughafen oder Leitungstrasse, in allen Fällen gilt es in einem umfangreichen Beteiligungsprozess zu prüfen, ob das Projekt mit allen öffentlichen wie auch privaten Interessen in Einklang zu bringen ist. Dies geschieht innerhalb des Planfeststellungsverfahrens in der Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

### Bürgerbeteiligung

Die betroffene Öffentlichkeit wird beteiligt, indem die Planunterlagen in den betroffenen Stadt- und Gemeindeverwaltungen für einen Monat zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Dies wird vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Betroffene Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz außerhalb der Kommune haben, werden über die Auslegung der Planunterlagen schriftlich informiert, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt ist. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Fristen, die in der Bekanntmachung genannt werden, Einwendungen zu erheben, Stellungnahmen abzugeben oder einfach nur Hinweise zu formulieren und so an der Planung z. B. eines Straßenbauvorhabens mitzuwirken.

## Schematischer Aufbau zum Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Antragstellung beim Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung und Offenlegung der beantragten Planung

Eingang privater Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange (TöB)/Vereinigungen

Äußerung des Antragstellers zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Erörterungstermin

gegebenenfalls Planänderung oder -ergänzung

Prüfung und Abwägung des Antrages und der Einwendungen und Stellungnahmen, einschließlich der Umweltverträglichkeit

Planfeststellungsbeschluss

gegebenenfalls gerichtliche Überprüfung



### Erörterungstermin

Die Einwendungen von Privaten und die Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen oder sonstigen Verfahrensbeteiligten können gemeinsam mit dem Vorhabenträger, unter der Leitung des Landesverwaltungsamtes in einem Erörterungstermin mit dem Ziel verhandelt werden, möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden. Der Erörterungstermin wird bei den betroffenen Kommunen ortsüblich bekannt gemacht (Ladung). Zusätzlich werden alle Personen und Stellen schriftlich informiert, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

### Planfeststellungsbeschluss

Das Landesverwaltungsamt stellt am Ende des Verfahrens die Zulässigkeit des Bauvorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (z. B. zu verlegende Leitungen) fest und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Dieser wird zusammen mit den Planunterlagen öffentlich ausgelegt. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden (nach Ablauf der Klagefrist), so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Zuständiges Gericht bei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss ist überwiegend das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in Magdeburg, in bestimmten Fällen auch direkt das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

